

liehen, strafprozessualen und kriminalitätsverhütenden Gesichtspunkten begrenzt ist, stehen;

- der Überprüfung jeder Beweistatsache durch allseitige Untersuchung, durch Vergleich mit anderen Beweistatsachen sowie mit der Gesamtheit der bereits festgestellten Tatsachen;
- dem mit den Denkgesetzen übereinstimmenden Ableiten von Schlußfolgerungen aus den Beweistatsachen auf die Tatsachen, die zum Gegenstand der Beweisführung in der betreffenden Strafsache gehören;
- der Erarbeitung der objektiven Grundlagen für die Bildung der inneren Überzeugung des Kriminalisten davon, daß seine Feststellungen über den strafrechtlich relevanten Sachverhalt wahr sind;
- der sich an die Adressaten der Beweisführung wendenden Begründung, daß die Feststellungen des Kriminalisten mit dem objektiv-realen Sachverhalt der Strafsache, den sie abbilden, übereinstimmen.

3.3.1. Beweiserarbeitung, Beweisprüfung, Beweiswürdigung

„Jeder vernünftige Mensch versteht“, schrieb Lenin, „daß man sich, wenn um irgendeinen Gegenstand ein heißer Kampf im Gange ist, zur Feststellung der Wahrheit keineswegs auf die Erklärungen der Streitenden beschränken darf, sondern daß man selbst die *Tatsachen* und *Dokumente* prüfen und selbst untersuchen muß, ob *Zeugenaussagen* vorhanden und ob diese Aussagen glaubwürdig sind.“⁶³ Unter dem Begriff *Beweiserarbeitung* wird jener Teilprozeß der strafprozessualen Beweisführung verstanden, innerhalb dessen

- die erforderlichen Beweismittel gesucht, aufgefunden und gesichert werden (Beweissammlung);
- mit Hilfe logischer Operationen Erkenntnisse gewonnen und
- aus diesen Erkenntnissen Beweisketten geschaffen werden.⁶⁴

Je nachdem, um was für eine Straftat es sich bei dem betreffenden Strafverfahren handelt, entwickelt der Kriminalist schon während der Untersuchungsplanung — noch vor dem Auffinden der Beweismittel — Vorstellungen darüber, wofür Beweismittel gesucht werden müssen und welche Möglichkeiten zur Auffindung von Beweismitteln bestehen.⁶⁵ Zur sodann beginnenden Beweissammlung gehören nicht nur die Ermittlung von Beschuldigten, Zeugen, sachverständigen Zeugen, die Herbeiführung von Sachverständigengutachten, sondern u. a. auch — und damit beginnen in der Regel die kriminalistischen Untersuchungen — die Tatortbesichtigung, die Spurensuche und -Sicherung und die Suche nach Beweisgegen-